

? Abschätzung Risiken Antrag auf Entlassung

Beitrag von „mutterfellbach“ vom 11. April 2025 13:59

[Zitat von Wolfgang Autenrieth](#)

[M1234](#) meint vermutlich die vorzeitige "Zurruhesetzung". Da "verschwinden" die KuK still aus der Schule und aus dem aktiven Dienst. Die Erkrankung geht die anderen KuK nichts an. Die Mindestpension wird jedoch erst nach 5 Jahren im Beamtenstatus gewährt. Während dieser Zeit ist eine BU durchaus sinnvoll. Im Vertrag muss man darauf achten, dass keine [Klausel zur "abstrakten Verweisung"](#) enthalten ist. Sonst muss man fast im Koma liegen, damit die Versicherung zahlt.

Ich bin nicht sicher, ob bei der Mindestpension eine BU auf die Leistung angerechnet und die Mindestpension gekürzt wird. Bei der Pension ist das bei Renten der Fall.

Aber selbst bei einer Zurruhesetzung fließt eine Pension, man kann die DU anzapfen, wenn man Glück hat, und, soweit ich weiss, auch noch zuverdienen in einem nicht so geringen Maße. Insofern bleibt es dabei, dass das Beamtentum so sicher absichert wie nichts anderes. (Das Thema kam ja hier auf, weil behauptet wurde, die Sicherheit der Beamtys sei in gewisser Weise trügerisch, weil man „entlassen“ werden könnte bei Krankheit)